

Novelle Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) **Drucksache 17/8801 vom 29.2.2012 sowie Stellungnahme des** **Bundesrates BR 854/11 vom 10.2.2012 und Gegenäußerung der Bundesregierung**

Vorbemerkung

Wir begrüßen es sehr, dass die bereits im Juni 2011 angekündigte Novelle des KWKG-Gesetzes mit der ersten Lesung am 8.03.2012 im Bundestag weiter zügig voranschreitet. Seit der ersten Veröffentlichung des Referentenentwurfs am 30.11.2011 wurden im Rahmen der Verbändeanhörung sowie den Beratungen im Bundesrat wichtige Kritikpunkte aufgegriffen und Verbesserungen im Novellierungsvorschlag übernommen. Wir haben allerdings weitere Bedenken, ob die jetzt vorgelegten Maßnahmen ausreichen, um das in § 1 des Gesetzes neu aufgenommene Ausbauziel von 25 Prozent KWK-Anteil an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 zu erreichen.

Der derzeitige Zubau ist weiter gering. Dies belegt die Prognose der KWK-Umlage für 2012 durch die Übertragungsnetzbetreiber von 0,002 ct/kWh. Die niedrigen Deckungsbeiträge am Strommarkt erschweren generell Investitionen in neue Kraftwerke. KWK-Anlagen mit ihren spezifisch höheren Kapitalkosten sind hiervon besonders betroffen. Prognos hatte bereits in seiner der Überprüfung zugrundeliegenden Studie einen Anteil von lediglich knapp 21 Prozent vorhergesagt. Selbst dieser, nicht mit der Zielsetzung des Gesetzes übereinstimmende Anteil dürfte angesichts der Marktbedingungen noch verfehlt werden.

Neben der allgemeinen Entwicklungen am Energiemarkt wird der KWK-Ausbau trotz seiner energiewirtschaftlichen Vorteile (hoher Primärenergienutzungsgrad und damit niedrige CO₂-Emissionen, Verminderung von Übertragungsverlusten) noch durch Unsicherheiten über weitere, für die KWK besonders wichtigen Einflussgrößen behindert. Insbesondere die der zeitigen Diskussionen um die Weiterentwicklung der „vermiedenen Netznutzungsentgelte“, d.h. die Berücksichtigung der netzentlastenden Wirkung dezentraler Einspeisung, wirkt investitionshemmend. Auch die derzeitige Ausgestaltung der Stromsteuer (2-MW-Grenze der Stromsteuerbefreiung) beeinflusst das Investitionsverhalten und verhindert eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Wärmepotenziale. Bei der Novelle des KWKG-Gesetzes müssen alle gesetzlichen Rahmenbedingungen, die sich auf den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen auswirken, mit berücksichtigt werden. Veränderungen bei den Netzentgelten oder bei der Energiebesteuerung drohen sonst die Verbesserungen im KWKG-Gesetz zunichte zu machen.

Das in § 1 des Gesetzentwurfs formulierte Ziel den KWK-Anteil an der Stromerzeugung bis 2020 auf 25 Prozent bis 2020 zu erhöhen, erscheint unter den gegebenen Marktbedingungen nur erreichbar, wenn der Gesetzesentwurf in folgenden Paragraphen angepasst wird:

1. § 7 Zuschlagszahlung – Anpassung um 0,5 Cent/kWh

Der Neubau von KWK-Anlagen droht, angesichts unveränderten Zuschlagsätze auf seinem niedrigen Niveau zu verharren. Die Vergütungserhöhung von 0,3 ct/kWh kompensiert nur die Kostenbelastung durch die ab 2013 erfolgende Einbeziehung in den Emissionshandel. Da die Fördersätze seit 2002 nicht angepasst wurden, ist der Förderanreiz nominal deutlich gesunken.

Derzeit zeichnen sich zudem weitere Kostenbelastungen für die Investitionen sowie den Betrieb von KWK-Anlagen ab:

- **Planungs- und Genehmigungsaufwand** durch Lohnkostensteigerungen und umfangreichere Genehmigungsprozesse
- **Änderungen der Netzanschlussbedingungen**, erweiterter Bereitstellung von Systemdienstleistungen durch Erzeugungsanlagen (Höhere Investitionskosten durch veränderte Generatorauslegungen, Bereitstellung von Blindleistung führt zu Verminderung der vergüteten Wirkleistungsabgabe, häufigere Eingriffe in Anlagenbetrieb/Abregelung)
- **Veränderungen der Gasbeschaffenheit** durch Flüssiggas- (LNG) und Wasserstoff-Beimischung (höherer Aufwand für Messtechnik/Klopfsensoren, Wirkungsgradverminderung)

Kleinere KWK-Anlagen sind überproportional betroffen. Die sich auf den Betrieb der Anlagen auswirkenden Veränderungen betreffen auch die derzeit geplanten bzw. im Bau befindlichen Anlagen. Die Kostenbelastungen sind derzeit noch nicht exakt zu beziffern. Die Aufwendung für die Ertüchtigung von Anlagen mit Synchrongeneratoren, z.B. zum Durchfahren von Netzfehlern, liegen über denen von Windenergieanlagen mit Wechselrichtern.

Die von den Betreiberverbänden, u.a. BDEW und VKU geforderte Erhöhung von 0,5 Cent pro kWh erscheint hier mindestens erforderlich, um den Zubau im politisch gewünschten Umfang zu beschleunigen.

2. § 7 Abs. 2 Kleine KWK-Anlagen – Beseitigung des 50 kW-Fördersprung

Um eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Wärmesenken zu ermöglichen, müssen die Zuschläge gleitend entsprechend der BHKW-Größe berechnet werden. Nur dadurch wird eine optimale Anlagengröße unabhängig von Zuschlagsgrenzen realisiert. So sollten auch Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 kW den Zuschlag in Höhe von 5,11 ct/kWh für den Leistungsanteil bis 50 kW für die Dauer von zehn Jahren erhalten, um den starken Sprung bei 50 kW zu vermindern. Die Einführung einer zusätzlichen Vergütungskategorie könnte so vermieden werden.

Die Bundesregierung hat diesen auch vom Bundesrat eingebrachten Vorschlag abgelehnt, aber eine Prüfung zugesagt. Eine sachgerechte Lösung muss den Fördersprung und damit die suboptimale Nutzung von Wärmepotenzialen beseitigen. Dies ist in unserem Vorschlag sichergestellt. Alternative Lösungen müssen sich hieran messen.

3. § 7 Abs. 3 Verwaltungsvereinfachungen für Mikro-KWK-Anlagen

Das Ziel der Vereinfachung der Abwicklung der Förderung begrüßen wir. Ob die jetzt vorgeschlagen pauschalierte Vorabzahlung angesichts einer Nachweispflicht nach spätestens 15 Jahren praxisgerecht ist, wird von uns, aber auch vom Bundesrat bezweifelt. Die von der Bundesregierung angekündigte Prüfung sollte neben dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung auch für Kunden Planungssicherheit schaffen und eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen, die über die Lebensdauer der Anlage hinausgehen, vermeiden. Wir schlagen angesichts der geringen Förderbeträge eine Streichung des Nachweises vor.

4. § 4 KWKG Üblicher Preis, Abnahmeverpflichtung

Insbesondere kleine KWK-Anlagen und Brennstoffzellen im Bereich der Objektversorgung bzw. bei kleineren Nahwärmenetzen sind von Hemmnissen und Unsicherheiten im Energiemarkt betroffen. Aufgrund der vorhandenen Transaktionskosten sind sie heute oft nicht in der Lage ihren selbsterzeugten Strom selbstständig zu vermarkten. Gerade in diesem Bereich gibt es aber noch große Potenziale, die einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Effizienzverbesserungen im Gebäudebereich sowie bei kleineren Unternehmen leisten könnten. Eine Verminderung der Komplexität des Fördersystems sowie eine Vereinfachung und Standardisierung bei der Verbrauchserfassung in der Wohnungswirtschaft sind hier vordringliche Maßnahmen. Die Novelle kann mit den nachfolgenden Forderungen wichtige Impulse setzen, die auch für die Markteinführung von KWK-Anlagen mit Brennstoffzellen erforderlich sind.

In § 4 Abs. 3 KWKG sollte angesichts der Veränderungen im Energiemarkt bei der Ermittlung des üblichen Preises nicht länger auf Basis des Grundlaststrom sondern vielmehr des **Mittellaststrom** ermittelt werden. Hierdurch würde berücksichtigt, dass durch KWK-Strom verstärkt Mittellaststrom verdrängt wird.

Die erfolgte Klarstellung, dass die Abnahmeverpflichtung nach § 4 Abs. 4 KWKG auch nach Auslaufen der Förderung weiter gilt, begrüßen wir ausdrücklich. Das sich die Bundesregierung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausdehnung der Vermarktungspflicht von 50 kW bis 2 MW nicht angeschlossen hat, ist hingegen bedauerlich. Da auch für Anlagen in diesem Bereich eine Eigenvermarktung oft an den Transaktionskosten scheitert. Wir fordern daher auch die Vermarktungspflicht bis 2 MW zu erweitern.

5. § 5 KWKG Zuschlagberechtigte KWK-Anlagen

Bei der Nachrüstung in § 5 Abs. 4 KWKG ist nicht nachvollziehbar, wieso der Gesetzesentwurf nur die Nachrüstung von Kraftwerken ohne KWK-Nutzung auf Kondensationsanlagen über 2 MW berücksichtigt. Auch kleinere motorische Notstromaggregate könnten nachgerüstet werden. Eine Umrüstung sollte deshalb ohne Leistungsbegrenzung möglich sein.

6. § 5b KWKG Förderung von Wärmespeichern

Derzeit sind keine Marktmechanismen vorhanden, um den Bau von strommarktgeführten KWK-Anlagen zu realisieren. Daher sind politische Rahmenbedingungen notwendig, wenn der Bau dieser Anlagen Realität werden soll. Die neu eingeführte Förderung von Speichern kann hier einen ersten, kurzfristigen Lösungsansatz bieten, ist aber in eine Gesamtstrategie zur Flexibilisierung der Kraftwerke einzubeziehen.

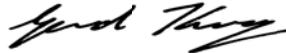
Insgesamt ist der jetzt vorgelegte Novellierungsentwurf ein erster, wichtiger Schritt zum im Zuge der Energiewende angekündigten Umbau unseres Energiesystems. Durch die Beibehaltung der Deckelung der jährliche Fördersumme der KWK-Förderung auf 750 Mio. €/Jahr wird ein ungeplanter Kostenanstieg für die Verbraucher verhindert. Dass derzeit nur ein geringer Teil des zur Verfügung stehenden Fördervolumens genutzt wird, zeigt den hohen Nachbesserungsbedarf des KWKG-Gesetzes. Insbesondere der gerade angelaufene Markteintritt von Mini- und Mikro-KWK-Anlagen sowie Brennstoffzellen ist auf klare politische Vorgaben angewiesen.

Frankfurt, den 16.3.2012

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:



Thorsten Herdan
Geschäftsführer
VDMA Power Systems
Tel.: +49 69 6603-1351
thorsten.herdan@vdma.org



Gerd Krieger
Stellv. Geschäftsführer
VDMA Power Systems
Tel.: +49 69 6603-1554
gerd.krieger@vdma.org